



Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

* VDLUFA e. V. · Obere Langgasse 40 · 67346 Speyer

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Tel.: (+49) 721 9468
Fax: (+49) 721 9468

<https://www.vdlufa.de>

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
AT/KS

Datum:
5. Februar 2026

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes vom 15. Januar 2026

Sehr geehrte

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes vom 15. Januar 2026 ergeben sich aus unserer Sicht folgende Änderungsvorschläge:

§ 2 Nr. 3

Unter der Stoffgruppe „anderes Pflanzenmaterial“ können viele Materialien gefasst sein. Pflanzliche Stoffe nach Bioabfallverordnung sollten jedoch ausgeschlossen werden.

§ 2 Nr.8

Die Definition „Ein- und Aufbringen in oder auf Böden“ ist unseres Erachtens unscharf. Die ein- oder aufgetragenen Mengen könnten mit den nach Düngeverordnung zulässigen Mengen oder eventuell mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz kollidieren.

§ 5 Inverkehrbringen

Unter §5 (4) 1a-c können „gemäß der Rechtsverordnung aus Absatz 2 zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und des Naturhaushalts ferner die Entwicklung, Zusammensetzung und Abgabe des Stoffes, die zur Herstellung des Stoffes verwendeten Ausgangsstoffe, einschließlich Aufzeichnungen über die Gründe für die Auswahl sowie über die Funktion, und die Herkunft der Ausgangsstoffe sowie das Herstellungsverfahren, einschließlich möglicher Risiken geregelt werden“.

Für diese Regelung ist ein Sicherheitsdatenblatt als Standardwerk bereits etabliert. Warum werden weitere Dokumentationspflichten und Details zum „Herstellungsprozess“ aufgenommen?

Ist diese Regelung im Vergleich zum Pflanzenschutz verhältnismäßig und soll dies einem Ausschluss konkreter Produkte dienen?



Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten

§ 12a, (2) Nr. 2

Das Umweltbundesamt soll am Monitoring mitwirken. Betrifft diese Mitwirkung das Nationale Bodenmonitoringzentrum beim UBA? Unter dieses Monitoring fiele dann der Bezug Boden und Düngemittleinsatz.

§12a (2) Nr. 4a

Für die Kalkanwendungen ist dies eher nicht relevant.

§ 12a, (2) Nr. 4c

Das Wort Phosphat ist zu streichen. Es sollte heißen: Phosphor (als P oder berechnet als P_2O_5).

Ein weiterer Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht aus unserer Sicht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

